

II-4512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/59-1/78

1010 Wien, den 4. Dezember 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

2108/AB
1978 -12- 12
ZU 2116/J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Helga WIESER
und Genossen an die Frau Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Novellierung des Bangseuchengesetzes
(Nr. 2116/J-NR/1978)

In der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage
werden an mich folgende Fragen gerichtet:

"1) Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Änderung
des Bangseuchengesetzes vorzuschlagen, nach der auch in
Beständen, in denen nur ein oder wenige Reagenten aufge-
deckt werden, bei Einverständnis des Tierbesitzers der
Gesamtbestand über amtlichen Auftrag und mit staatlicher
Entschädigung gekeult werden kann?

2) Sind Sie bereit, zugleich die Entschädigungen
nach dem Bangseuchengesetz entsprechend anzupassen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Bei der Entscheidung, ob und wann zur sicheren und
raschen Eliminierung von Seuchenherden auch nicht posi-
tiv reagierende Tiere verseuchter Bestände abgegeben
werden müssen, sind ausschließlich veterinärfachliche
Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 2 -

Demgegenüber würde die Zustimmung des Tierbesitzers, wie sie als Voraussetzung für die Ausmerzung von nicht reagierenden Rindern verseuchter Betriebe vorgeschlagen wird, häufig von wirtschaftlichen Erwägungen abhängen. Wertvolle Zuchttiere, bei denen die Differenz zwischen Zuchtwert und Schlachtwert größer ist, als die zu erwartende Ausmerzentschädigung, wird der Tierhalter eher behalten wollen, schlachtreife Rinder hingegen, bei denen diese Differenz geringer als die staatliche Ausmerzentschädigung ist, wird man vielleicht gerne abstoßen.

Das Bangseuchengesetz nimmt also richtigerweise allein den Verseuchungsgrad eines Bestandes zur Richtschnur für die Entscheidung, ob nicht reagierende Tiere abzustoßen sind oder nicht. Hierbei hat sich die bisherige 75 % - Klausel gut bewährt.

In der Frage der Abstoßung nicht reagierender Tiere erscheint es angezeigt, eine abwartende Haltung einzunehmen, zumal die Kosten allzu rigoroser Ausmerzaktionen nicht zuletzt auch den Tierhalter belasten, der ja schon immer einen Teil des dadurch erwachsenden Schadens getragen hatte.

Um jedoch das Ansteckungsrisiko für nicht angesteckte Tiere verseuchter Bestände noch weiter als bisher zu verringern, wird gegenwärtig ein anderer Weg eingeschlagen. Durch die amtliche Anordnung von zusätzlichen Untersuchungen der Rinder in "Problemgemeinden", deren Kosten vom Bund getragen werden, erwartet sich die Veterinärbehörde eine ganz erhebliche Verringerung dieses Risikos. Während nämlich ansonsten mitunter zwei Jahre und sogar etwas mehr vergehen könnten, bis ein Reagent erkannt und ausgemerzt wird, wird nun diese Frist durch diese Maßnahme zumindest auf die Hälfte herabgesetzt.

- 3 -

Zu 2):

Die Zahl der Tiere, die heute aufgrund des Bangseuchengesetzes abgegeben werden müssen, ist sehr gering. Weiters ist zu berücksichtigen, daß neben dem Nutzwert der Rinder auch der bei der Abgabe von Bangreagenten dem Tierhalter verbleibende Schlachterlös gestiegen ist. Die Abgabe von Reagenten ist also meines Erachtens dem Tierhalter ohne weiteres zumutbar. Würde man künftighin in Seuchenfällen alle Rinder eines versuchten Bestandes ausmerzen, so wie dies in der ersten Frage anklingt, dann müßte allerdings die Höhe der Ausmerzentschädigungen vielleicht neu diskutiert werden. Doch glaube ich, daß aus dem oben Gesagten in überzeugender Weise hervorgeht, daß eine Erweiterung des Kreises der auszumerzenden Tiere derzeit weder nötig noch angezeigt ist.

Der Bundesminister:

